

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach ·

Herr Patrick Wieschke Fraktionsvorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Datei, unsere Nachricht vom

Datum 23.01.2012

## Beantwortung der Anfrage AF-0270/2012

Sehr geehrter Herr Wieschke,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Mir ist die öffentliche Nutzung der Räume in der Sophienstraße 12 für religiöse Zwecke nicht bekannt.

## Zu 1.)

Der betreffende Bereich ist im Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 4 "Nördliche Innenstadt" als Besonderes Wohngebiet gemäß § 4a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Es gelten die Absätze 1 und 2 des § 4a BauNVO uneingeschränkt. Nach Absatz 2 Nr. 5 sind Anlagen für kirchliche Zwecke allgemein zulässig. Soweit es sich bei der Benutzung der Räumlichkeiten als Gebetsraum um eine baurechtlich relevante Art der Nutzung handelt, ist diese im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes bauplanungsrechtlich zulässig.

## Zu 2. und 3.)

Die Überprüfung der Nutzung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Im Falle einer ungenehmigten Nutzung wird verwaltungsmäßig dagegen vorgegangen. Auskünfte zu diesem Verfahren, welches zum übertragenen Wirkungskreis gehört, sind nicht Angelegenheiten des Stadtrates.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Doht Oberbürgermeister